

Bezugspreis
In der Hauptausgabe über dem Ausgabe-
stelle abgebaut: vierfachlich 4.-, bei
gewöhnlicher täglicher Ausgabe 1.-, bei
4.-. Durch die Post bezogen für Deutschland
und Österreich vierfachlich 4.-60, für
die übrigen Länder und Zeitungskreise 4.-.

Redaktion und Expedition:
Johannstraße 8.
Benzinger 150 und 222.

Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Sachsenstrasse, Universitätsstrasse 2,
S. Höchst, Katharinenstrasse 14, u. Königstrasse 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Marienstrasse 84.
Königstrasse 100 I Nr. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Müller, Herzl. Platz, Postkantoor,
Uhrenstraße 10.
Königstrasse 100 VI Nr. 4800.

Nr. 358.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Freitag den 17. Juli 1903.

Bündniss im Transvaal.

Aus Johannesburg, Mitte Juni, schreibt und unterzeichnete Herr Mitarbeiter:

In Pretoria ist die gesetzgebende Versammlung (legislative council) mit großer Runde eröffnet worden. Dieser gesetzgebende Körper setzt sich zusammen aus den Regierungsdienstbeamten, welche durch ihre amtliche Stellung zu Sitz und Stimme berechtigt sind, und den durch das Votum der Regierung in dieses hohe Haus berufenen. Es hat lange gedauert, ehe die Regierung diese, wie sie erwartet hatte, regierungstreuen Personen zusammengefügt hatte. Es ist dies eben jenes Amt, welche die Boerengenerale vor längerer Zeit anzunehmen sich geweigert haben. Die Regierung hat gegenüber diesen nichtamtlichen Stimmen gerade eine Stimme Mehrheit. So kann, als die Regierung gebraucht haben mag, sind die Afrikaner nun doch nicht.

Für die höheren Kreishäuser sollen in absehbarer Zeit Städteordnungen wählen stattfinden; es handelt sich nun darum, für alle Orte gleichmäßig das Wahlrecht hierfür gesetzlich festzuhalten. Dieses handelt von vorherher fest: Ausländer sind unter keinen Umständen wahlberechtigt, wie groß auch ihr Grundbesitz und ihre anderen Interessen sein mögen. Alle britischen Untertanen sind dagegen wahlberechtigt, einschließlich der neuzeitlichen Untertanen, der Kaffer. Diesen das Wahlrecht zu geben, schlug die Regierung vor, vorausgesetzt, daß sie 25 Worte, einer täglichen Zeitung entnommen, nach Dekret niederschreiben können. Nach vielen für die Regierung nicht erfreulichen Aktionen kommt es zur Abstimmung, und siehe da: sämtliche nichtamtliche Mitglieder, mit einer Ausnahme, stimmen gegen den Vorschlag, die Regierung hat trotzdem gestimmt, sieht aber dann den eben angenommenen Antrag feierlich zurück. Was wohl Delaney gefragt haben würde, als man § 9 des Friedensvertrages dadurch zu umgehen suchte, daß man sage, das Recht, Stadtvorstände zu wählen, sei kein politisches Recht? Der Vorgang hat aber vielen die Augen geöffnet über die Vorstufe der Boeren beim Friedensschluß zu Vereinigen. Genau ein Jahr später wird der erste Angriff auf diesen Vertrag gemacht,

doch die Boeren sind aufgerüstet durch dieses Verhalten der neuen Regierung und rüsten sich zu politischen Versammlungen. Von Süß Boosa erklärt gerade jetzt die erste Einladung zu einer solchen Versammlung. Hat ins zwischenzeitliche stattgefunden. M. d. W.)

Dann ist in den letzten Tagen der neue Hollarif veröffentlicht worden gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung von Bloemfontein. Der Tarif ist ein sehr umfangreiches Dokument, dessen Einfluss auf den Handel nicht so leicht zu übersehen ist. Eines steht ihm jetzt fest, daß die neuen Hollarif die Kosten des Lebensunterhaltes steigen werden; und dies zu einer Zeit, wo alles nach Verbilligung ruft und rufen muß. Wiederum neue Nahrung für die seit langem wachsende Unzufriedenheit der Holländer. Man mag es der Regierung nachsagen, daß sie dem Volke treffliche Waffen zur Agitation an die Hand gegeben hat: den Kampf gegen Chinesen und Japaner, den Hollarif und das Tummelrecht für die Kaffern. Thoro will be a row! Es wird zum Krach kommen, kann man an jeder Straßenecke hören. Boeren und Ausländer werden sich, wenn es so weit kommt, herzlich freuen und im Stillen mit freiem Bänken den Ausgang abwarten. Minier tritt bald einen längeren Urlaub an; er selbst hat sich bereits gesagt, zu erklären, daß er wieder kommt. Dies sei abgemacht; es muß demnach in Frage kommen sein, daß er für immer das Land verlassen sollte. Am Ende kommt's doch noch so.

Der neue Hollarif trifft auch eingehende Bestimmungen für den Ertrag eines Teiles des Balles für solche Güter, welche aus England oder englischen Kolonien eingeführt werden. Dieser Ertrag von 20, welcher 20 Prozent vom der folgenden Hollarif beitragen soll, ist schon an und für sich nicht hoch und wird kaum von großem Einfluß sein auf den Import aus nicht englischen Staaten; außerdem werden diese Bestimmungen nur nach dem Grundsatz der Regierungssouveränität gewährt; ist also wesentlich eingeschränkt in seinem Umfang und damit seiner Wirkung. Wenn alle Umstände dem Hollarif günstig sind, beträgt der Vorschlag, den Artikel britischer Ursprungs haben, im Füllerebenen eines Balles von 2% Prozent über dem Wert oder dem Nachlass des Balles bis zu dieser Höhe (von durchschnittlich 10 Prozent). Die Richtung auf die niedrigeren Brachten und Produktionskosten kann

man sich darüber über die neue Gesetzgebung mit einem „Sieb“ Vaterland, kann ruhig sein.“

Vor einigen Tagen sind eine Reihe — man sagt fast alle — Gefangener, welche durch Artilleriefeuer verurteilt waren, befreit worden; es befinden sich darunter Personen, die erst zum Tode, dann zu lebenslänglichen Gefängnis verurteilt waren. Diese Begnadigungen wurden ihnen zur Zeit Königs Edwards Krönung erwartet. Die Rechte der Personen, die sich unter dem Druck der schrecklichen Geschäftslage das Leben nehmen, in vergangener Woche durch die Tat eines englischen Vors, vornehmer geworden; man hat in der üblichen gerichtlichen Untersuchung unerträgliche Schwere aus Anklage erlitten. Kriegswand als Grund angegeben, die Schmerzen hielten den Vors, aber nicht ab, so sehr für sportliche Veranstaltungen, weitgehende Vorschriften ausgestellt und andere Vergnügungen zu begleiten. Die Tat beginnt der aus seiner Tätigkeit als Chefzensor bekannte Vors kurz nach der Rückkehr von einem Ball.

Deutsches Reich.

a. Berlin, 16. Juli. (Die Koalitionsbestimmungen der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung.) 32 Arbeitnehmerbelüftung des Berliner Gewerbegebiets haben jüngst den Antrag gestellt, daß das Gewerbegebietsrecht den gelegenden Arbeitnehmern des Reiches wegen Abänderung der Koalitionsbestimmungen vorbehaltlich werden sollte; gewünscht wird die Aufhebung der §§ 152 und 153 der G.O. und Gewährung der Korporationsrechte an die Gewerkschaften unter Beplümung der letzteren, das Einschaltungskomitee vor Einschaltung der Arbeit oder Entlastung der Arbeiter anzutreten. Inzwischen diese Vorlage angemessen seien, untersucht der Vorstand des Gewerbegebiets Berlin Dr. Schalhorn in der „Sozialen Praxis“. Die Befreiung des 1. Absatzes von § 153 G.O. (Aufhebung der Strafbestimmungen wegen Verabredungen zur Erhöhung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) empfiehlt Dr. Schalhorn nicht; denn die Befreiung jener Bestimmung könnte zu Verhältnissen Anlaß geben, landesweit neue Organisationsverschärfungen einzuführen und damit einer friedlicheren Erledigung von Gewerkschaftsbewegungen entgegen zu wirken. Dagegen spricht für Dr. Schalhorn für die Einführung einer Bestimmung aus, die gemäß einer Reichsgerichtsentscheidung vom 26. März 1903 festgesetzt, daß es keinen Unterschied mache, ob die Ge-

werbetreibenden u. l. ihre Verabredung im eigenen Interesse oder in dem anderer u. l. eingehen. Die Befreiung des 2. Absatzes von § 152 G.O. („Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei“) hält Dr. Schalhorn für dem Interesse der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber unzureichend. Die Rechtslosigkeit der Vereinigungen gegenüber ihren Mitgliedern habe besonders den Arbeitnehmern zu schaden. Allerdings finde der § 153 in erster Linie gegen die Arbeitnehmer Anwendung. Das ergibt sich aber aus der erheblich ärgerlichen Natur der Arbeitnehmer mehr als aus einem Arbeitgeber, sowie daraus, daß die Arbeitnehmer mehr die Anstrengungen gewiesen seien, während naturgemäß auch gewisse Auswirkungen in erster Linie unter ihnen vorkommen müssten. Was schreibt die Klage über harte Strafen ange, so scheint § 153 nur eine Höchststrafe von drei Monaten vor, und die schweren Bestrafungen seien auf Grund der allgemeinen Strafgleiche verbandt. Die Aufhebung von § 153 würde also hier nichts ändern, während andererseits die Arbeitnehmer ohne Schädigung ihrer Interessen durch vorheriges Verhalten alle Übertretungen des § 153 verhindern könnten. Endlich müsse die Befreiung von § 153 die Gegner des Ausbaus der Koalitionsfreiheit aufschrecken, die überdies darin recht hätten, daß bei manchen Ausländern und Sizieren noch immer viele Verstüppungen mehrfacher Art vorliegen. Die gebildeten Vereinigungen vor der Einführung des Titels „u. l. zur Anwendung des Eingangsartikels des Gewerbegebiets“ ist verpflichtet, erläutert Dr. Schalhorn nach den Berliner Erfahrungen für durchaus amwendbar. Im Sinne auf die Gewerkschaften der Korporationsrechte an die Verabredung keine Bedeutung heftet Dr. Schalhorn, daß die Befreiung, die Einschaltung in das Vereinsregister zu überzeugen, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche auch den Vertragsvereinlungen ohne weiteres zulasse. Die Abhebung jischer Anträge läßt nur aus dem Rechte der Polizeibehörde, die Einschaltung eines jeden politischen oder sozialpolitischen Vereins zu unterliegen. Betreffs dieses Verhältnisses möchte Dr. Schalhorn die Bestimmung, daß Vereinssachen von der Art des § 152 G.O., so lange sie einer Einwirkung auf staatliche Organe und deren Bedürfnisse in öffentlichen Angelegenheiten enthalten, dem Gewerkschaftsrecht nicht unterliegen. Dr. Schalhorn vertritt sich angedeutet der englischen Erklärungen von Organisationen mit Korporationsrechten eine vorzügliche Friedenswirtschaft. Diesen besteht zwischen den deutschen und den englischen Organisationen der Unter-

Scuilletton.

Der liebe Niemand.

Kulturgeschichtliche Blätter von Ernst Glössel.

Es ist die nebelgraue Vorstufe der Romantischen Epoche, aus welcher uns heute wird von dem ehemaligen Aufsteiger des „Niemand“: Als der „erfindungsgreiche Oberschulz“ in die Höhle des eindringlichen Spillen sich vertieft, gewährt er, wie der Sänger uns erzählt, dem kleinen Schulz reichlichen Vorbericht von dem Vorat seines Heims, und gab, nachdem das Ungeheuer dreimal in Zwischen den mächtigen Bäumen gezeigt, von dem bereits Trunkenen nach dem Namen gefragt, die Antwort:

Niemand ist mein Name, denn Niemand nennt mich alle, Nutter zugleich und Vater und andere meiner Freunde.“

Das war freilich kein lieber Niemand, der alß bald in seinem Schloß Dahingezwungen den glühenden Leibbrand ins Auge stieß, doch brennen die Bärgelein drinn prasselten. Aber doch rettete der Name den Oberschulz vor der Flucht der zu Hülfe gerufenen Genossen bei Gebündeten.

Mit diesem Vorgang, gleichviel ob Wahrheit, ob Fiktions, ist der Niemand eingeführt in das Kulturlichen, in dem er meistens in freundlicher Gestalt als lieber Niemand noch immer eine gar wichtige Rolle spielt, wobei allerdings nicht unbedacht bleiben darf, daß fast stets irgend ein Unschuld an seine Erziehung geknüpft ist. Wie doch der kleine Niemand in zahlreichen Hallen geradezu zur Person des kleinen Schulz angestiegen ist und von Unschuld und von Unschuld verschiedenster Art erhoben. Ein Teil vom Niemand trägt wohl jeder Mensch an sich, eine Tatsache, die kaum bestreiten werden kann, auch wenn wir nicht bis zu der Weltanschauung eines Goethe emportreisen, wenn er sagt:

„Wie's wäre in der Welt zugest,
Eigentlich niemand recht versteht,
Und auch bis auf den bestreit' Tag
Niemand recht verzeihen mag.“

Dagegen werden wir aufrichtiges Mitleid demjenigen nicht versagen, welcher mit Don Karlos in die Klage ausbricht:

„Ich habe niemand, niemand,
Auf dieser großen, weiten Erde niemand.“

Dies aber gilt vom niemand in seiner ersten Gestalt. Der liebe Niemand jedoch erscheint meistens in hellem Gewand gekleidet, und tritt uns schon näher in dem Ausdruck des Leipziger Oberschulz: „Ja, bin ich der Niemand“ gewesen. Vollig zur Person erhoben, tritt er vor und in dem eigenen Bekanntsein:

„Ja, heißt Niemand,
Anderseid ich die nicht sagen kann.“

Dieser Niemand ist einer der ältesten lustigen Figuren unserer Vorzeit, und entstammt jedenfalls dem vorchristlichen Altertum. Es ist diejenige Person, der man alles in die Schuhe schobt, die alle häuslichen Unannehmlichkeiten angerichtet hat, an jedem persönlichen Missgeschick schuld sein soll. „Liebe Schweine fraß der Wolf, eile“ wurden geholt, eile“ trug sonst der Niemand weg.“ Der deutsche Hans Niemand ist an allein schuld. Wenn im Hause ein Nachbarer erbrochen wurde, will es niemand verdächtigen, der lieber Niemand ist es gewesen. Der „Meister Niemand“ kommt überall ins Spiel und hat im Volke eine bedeutende Rolle gespielt. Wird etwas angeplantet, so hat es der Niemand mit dem Wachtheimau getan.

„In etwas zuschlagen oder zuhören
In den Stuben aber in der Hosen,
Der Ofen etwa einzuschlagen,
Kümmern geworfen, hier vergessen,
Niemand allein die Schuld aus haben,
Niemand, der lieber Niemand sein Sünd geban.“

Niemand, der gute, als Mann, auch alle Vorheit han getan.“

Diesem armen Helden widerfuhr von jeder die Ehre, meist in Helm und Ketten, seitlich in Prosa, verherrlicht zu werden, und seine Großzüge wurden nicht bloß dem geschreiten Publikum, sondern auch der Kinderwelt in Holzschnitte und Papierdruck vorgezeichnet. Um das Jahr 1510 dachte ein Jörg Thau in Straßburg:

„Niemand hat ic, was jebermann tut, das sucht man nich.“

Dazu fertigte er ein großes Holzschnitt mit folgender Dolschnitte. Der Anfang der dazu gehörigen 180 Verstullen lautet:

„Manger redt vorn mir, Und gefach mich doch nic,
Es doch mich rechz gib hand ic sic,
Ic bin der, der man Niemand nennet,
Das Schuld find ich vol erkennt,
Vom mit deschierment ic sic.“

Ein Bildersingen aus der Zeit von 1577 bis 1590 zeigt die Überlebensfähigkeit:

„Der Niemann, so bin ic genant,
Rüggen und Anschien wol bekant.“

und weiterhin:

„Und auch den mutwilligen Staben,
Die nicht allzeit wissen zu finden,
Das für zweit das je gefand,
Das man vermarkt und zerdrückt,
Das auch ich alles haben grün.“

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt ein Kupferblatt, welches einen Mann mit einer Kette und mit Ketten geschlossen am Mund darstellt. Darunter steht:

„Wo ist doch der Niemand nicht,
Nebermann der will ihm helfen,
Und man weiß nicht, was gefand,
Tut es doch der Niemand nicht.“

Aber auch die neuere Zeit hat ihren Niemand, und zwar einen politischen, welcher der Urheber des französischen Krieges ist. Ein Quarto-Blatt vom Jahre 1794 schreibt also:

„Auf den Niemand will man schließen,
Was geschieht in dieser Welt,
Was nur dort keine müssen,
Hat der Niemand angezettelt,
Alles will man nur zuhören,
Der ist feinen je betrübt,
Der will am mit sich reiben,
Da man alle Schuld mit gibt,
Zu mir unterredet alein,
Der unschuld Niemand sein.“

Was das Ansehen des lieben Niemand in unseren Augen erhöhen muß, ist die Selbstbehauptung, mit der er zweitlich sein eigenes Werk huldert. Er sagt von sich: „Stimme doch für gut, was Niemand spricht, weil er von Niemand sagt nicht.“ Ich heißt Niemand und bin der Niemand von alterher, Niemand lebt von ihm selber, Niemand ist in alles gewesen, Niemand feind möglich aller Dinge, Niemand vermag ewig zu sein. Niemand ist aller Sünden rein, Niemand dem Tod entlaufen kann; Niemand sein Blut kann übergehn. Niemand weiß seines Lebens Ende, Niemand, wohin sein Blut hinweide. Niemand weiß Gottte Heimlichkeit, Niemand weiß alles seit. Niemand ist ring in allen Sachen, Niemand will sich genügen lassen, Niemand sein Glück wohl tragen kann... Niemand ist alles, was geschieht, so Niemand ist unbeschuldbar.“

Niemand ist unbeschuldbar, und ist sich, trotzdem er vieles zu leisten hat, seiner Unbedeutung wohl bewusst. Selbstbehauptung ist ihm fremd, Unbeschuldbarkeit seine Eigentümlichkeit. Dies ist um so höherer Anerkennung wert, weil seine jeweiligen Zeiten nicht unterlassen haben, ihn in bevorzugter Weise auszuziehen. Es gab Zeiten, wo er ihnen erfreut als ein vollkommenes Mann. Und als „vollkommenes Mann“ in der Niemand tatsächlich gefeiert und verehrt worden. Es gibt eine Analogie Liedgarden vom „heiligen Niemand“, in denen dieser in etwas anderer Weise, als in der geschilderten erscheint. Die Kirche hat allerdings diesen Heiligen niemals anerkannt. Gleichwohl findet sich in einer paradiesischen Handbüchlein die Bezeichnung „vita sanctissimi et gloriosissimi Nomini“ vor. Der mittelalterliche Wig leuchtet aber schon aus der Mitteilung hervor, daß der Niemand ein Heilige ist. „Heilige Nomus des Vaters“ genannt wird. Ein Klosterbruder hat die Legende des heiligen Niemand in einer Wittenbergschen Predigt verherrlicht.

Aus der Geschichte des heiligen Niemand führt sich zum Schluß noch die deutsche Übertragung des Liedes der Legende von ihm an, welches also lautet:

„Im Orient war ein Mann mit Namen Niemand, Jener Mann war wie ein zweiter Gott unter allen Orientalen. Denn groß und heilig war dieser Niemand von Stamm und Geschlecht, groß an Macht, groß im Wissen, groß an Gaben und Mitteln, groß an Ehre und Würde, groß an Schönheit, und dies alles aus Erkenntnis durch heilige Schriften.“ Die einzelnen ausserordentlichen Gesichtspunkte werden dann weiter in ausführlicher Behandlung besprochen.

Was hat also im Mittelalter dem lieben Niemand zur Würde eines hochangesehenen und hochmächtigen Herren erhoben. Solchen Ansehen genießt er heute wohl nicht mehr, aber seine Beleidigung an allem, was nicht gerade gut ist, hat er behalten. Hierbei aber liegt der Grund, warum er doppelt so doppelt ist und am so vielseitig die Schuld trägt, weil mehr mit Beleidigung als mit Reinigung zu begreifen ist. Denn höchstlich wird man es als ein Zeichen von Beleidigung ansehen müssen, wenn bei Gottvater und dem Vater der Menschen, die keineswegs angemessen berücksichtigt, die gar nicht selten laut werdennde Redensart an unser Ohr fliegt: „Der liebe Niemand ist es gewesen.“

Unzeigen-Preis

Die geplante Petition 25.-

Reklame unter dem Nebentitel (geplante) 75.- vor den Kammergerichten (geplante) 60.-

Tabellarischer und Ufferschulz entsprechend
Wert. — Reklame für Nachrichten und
Werbeanzeigen 25.- (gepl. 10.-)

Extra-Beilagen (geplante), 112 mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Aufschüttung 4.-

112 mit Aufschüttung 4.-

Annahmeklaus für Anzeigen:

Übers-Morgen-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Anzeigen hat freilich an die Expedition

zu richten.

Die Expedition ist monatlich zu erneuern

gezahlt von jährl. 8.- bis zweitl. 7.-